



Brüssel, den 18. Mai 2016
(OR. en)

8939/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0284 (COD)**

PI 57
CODEC 660
RECH 138
EDUC 140
COMPET 236
SAN 185
AUDIO 59
CULT 40
DIGIT 50

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8621/16
Nr. Komm.dok.:	15302/15+ADD 1+ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag am 9. Dezember 2015 unterbreitet.

Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine der ersten Initiativen der Kommission im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, deren Ziel die Schaffung eines Binnenmarkts für digitale Inhalte und Dienst ist. Damit sollen Hemmnisse für die grenzüberschreitende Portabilität beseitigt werden, damit die Nutzer, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat Online-Inhalte abonniert oder erworben haben, Zugang zu denselben Inhalten haben, wenn sie sich zeitweilig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten.

Nach intensiven Beratungen unter niederländischem Vorsitz hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) am 13. Mai 2016 ein breites Einvernehmen über den jüngsten Kompromissvorschlag des Vorsitzes (siehe Anlage) erzielt. Es gibt jedoch zwei noch zu klärende Aspekte, die für einige Delegationen nicht annehmbar sind; diese betreffen i) den vorübergehenden Aufenthalt und ii) die Befreiung von der Überprüfungspflicht. Diese Aspekte werden in Teil II analysiert.

II. WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGEN

A. Bestimmung des Begriffs "vorübergehender Aufenthalt in einem Mitgliedstaat" (Artikel 2 Buchstabe d)

Es wird weithin anerkannt, dass Klarheit über die Bedeutung dieses Begriffs für die Anwendung der Verordnung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Nach Auffassung der Mehrheit der Delegationen bietet die im Kompromissvorschlag des Vorsitzes verwendete Definition in Verbindung mit der Bestimmung des Begriffs "Wohnsitzmitgliedstaat" in Buchstabe c desselben Artikels ein hinreichendes Maß an Klarheit und Rechtssicherheit.

Eine Reihe von Delegationen hat jedoch beantragt, dass diese Begriffsbestimmung um ein zeitliches Kriterium ergänzt wird, d.h. der vorübergehende Aufenthalt sollte nur zeitweilig und von kurzer Dauer sein. Mit dem vorgeschlagenen Zeitkriterium sollen etwaige zu weit gehende Auslegungen vermieden werden, da dies nach Auffassung der betreffenden Delegationen auf einen grenzüberschreitenden Zugang hinauslaufen würde.

B. Befreiung von der Überprüfungspflicht (Artikel 3b Absätze 5 und 6)

Die Anbieter von Online-Inhaltendiensten sind nach der Verordnung verpflichtet, die Portabilität derartiger Inhalte zuzulassen. Sie sind ferner verpflichtet, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten zu überprüfen, um feststellen zu können, ob letztere sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten.

Da diese Überprüfungspflicht dazu dient, die Interessen der Rechteinhaber oder aller anderen Personen, die Rechte an den Online-Inhalten besitzen, zu schützen, vertritt die Mehrheit der Delegationen die Auffassung, dass die Verordnung eine Bestimmung enthalten sollte, wonach die Rechteinhaber sich von der Überprüfungspflicht freistellen lassen können, um eine ungebührliche Beschränkung der Freiheit der Rechteinhaber, die Nutzung ihrer Inhalte nach Gutdünken genehmigen zu können, zu vermeiden. Mit einer solchen Bestimmung würde somit eine Befreiung von der Überprüfungspflicht für den Fall eingeführt, dass letztere für den betreffenden Sektor oder die betreffende Art der Inhalte nicht angemessen ist. Im Kompromissvorschlag des Vorsitzes ist bestimmt, dass die Rechteinhaber den Zugang zu ihren Inhalten und deren Nutzung zwar gestatten dürfen, ohne dass der Wohnsitzmitgliedstaat überprüft werden muss, alle anderen Aspekte der Verordnung aber weiter gelten, wobei der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten in einem solchen Fall im Wege einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter des Online-Inhaltendienstes und dem Abonnenten bestimmt wird. Ferner ist ausdrücklich bestimmt, dass die Vereinbarungen zwischen den Anbietern von Online-Inhaltendiensten und den Rechteinhabern die dem Rechteinhaber offenstehende Möglichkeit, seine Erlaubnis – vorbehaltlich einer mit angemessener Vorlaufzeit übermittelten Benachrichtigung, um eine unfaire Störung der Geschäfte eines Diensteanbieters zu vermeiden – zurückzuziehen, nicht beschränken darf.

Nach Auffassung einer Reihe von Delegationen könnte jedoch die Zustimmung dazu, dass keine Überprüfung erfolgen muss, zu missbräuchlichem Verhalten der Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht gegenüber weniger mächtigen Rechteinhabern führen; diese Delegationen haben daher beantragt, dass diese Bestimmung nur für Inhalte gilt, die allen Online-Diensteanbietern in der Europäischen Union auf nicht-exklusiver Grundlage zugänglich gemacht werden.

III. FAZIT

Auf der Grundlage des jüngsten Kompromissvorschlags des Vorsitzes, der in der Anlage wiedergegeben ist, wird der Rat gebeten, die obengenannten noch offenen Fragen zu klären und eine allgemeine Ausrichtung zu der vorgeschlagenen Verordnung festzulegen.

Kompromissvorschlag des Vorsitzes für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im
Binnenmarkt
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der nahtlose Zugang der Verbraucher zu Online-Inhaltediensten in der gesamten Union ist wichtig für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Da der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, der unter anderem auf dem freien Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit beruht, muss vorgesehen werden, dass die Verbraucher Online-Inhaltedienste, die Zugriff auf Inhalte wie Musik, Spiele, Filme oder Sportberichte bieten, nicht nur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat nutzen können, sondern auch, wenn sie sich vorübergehend zu Urlaubs-, Reise- und Geschäftsreisewecken in anderen Mitgliedstaaten der Union aufhalten. Daher sollten Hindernisse für den Zugriff auf solche Online-Inhaltedienste und deren grenzüberschreitende Nutzung in solchen Fällen beseitigt werden.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Die durch die technologische Entwicklung bedingte Verbreitung von tragbaren Geräten wie Tablets und Smartphones erleichtert zunehmend die Nutzung von Online-Inhaltediensten, da sie einen vom Standort des Verbrauchers unabhängigen Zugang zu solchen Diensten ermöglicht. Seitens der Verbraucher gibt es eine schnell wachsende Nachfrage nach Zugang zu Inhalten und innovativen Online-Diensten nicht nur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat, sondern auch, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten.
- (3) Immer häufiger schließen Verbraucher mit Anbietern Verträge über die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten. Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten, können jedoch häufig nicht weiter auf die Online-Inhaltedienste, für die sie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ein Nutzungsrecht erworben haben, zugreifen und sie weiter nutzen.
- (4) Der Bereitstellung dieser Dienste für Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, steht eine Reihe von Hindernissen entgegen. Bestimmte Online-Dienste umfassen Inhalte wie Musik, Spiele oder Filme, die nach Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Hindernisse für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten ergeben sich insbesondere daraus, dass für die Übertragungsrechte für urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte wie audiovisuelle Werke häufig Gebietslizenzen vergeben werden und dass sich die Anbieter von Online-Inhaltediensten dafür entscheiden können, nur bestimmte Märkte zu bedienen.

- (5) Dies gilt auch für andere Inhalte wie Berichte über Sportereignisse, die zwar nicht nach Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, aber nach nationalem Recht durch das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder andere spezifische Rechtsvorschriften geschützt sein können; für diese Inhalte werden von den Veranstaltern häufig ebenfalls Gebietslizenzen vergeben, oder sie werden von den Anbietern von Online-Inhaltendiensten nur in bestimmten Gebieten angeboten. Die Übertragung solcher Inhalte durch Rundfunkveranstalter wäre durch verwandte Schutzrechte geschützt, die auf Unionsebene harmonisiert worden sind. Zudem umfasst die Übertragung dieser Inhalte häufig urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Musik, Videosequenzen als Vor- oder Nachspann oder Grafiken. Ferner sind bestimmte Aspekte solcher Übertragungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung oder Ereignissen von großem Interesse für die Öffentlichkeit zum Zwecke der Kurzberichterstattung durch die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² harmonisiert worden. Und schließlich umfassen audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU auch Dienstleistungen, die Zugriff auf Inhalte wie Sportberichte, Nachrichten oder aktuelle Ereignisse bieten.
- (6) Daher werden Online-Inhaltendienste immer häufiger in Paketen vermarktet, in denen nicht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte von urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten nicht getrennt werden können, ohne den Wert der für Verbraucher erbrachten Dienstleistung erheblich zu mindern. Dies ist vor allem bei Premiuminhalten in Bezug auf Sport- oder andere Veranstaltungen der Fall, die für die Verbraucher von erheblichem Interesse sind. Damit Anbieter von Online-Inhaltendiensten den Verbrauchern, wenn diese sich zeitweilig in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, uneingeschränkten Zugriff auf ihre Online-Inhaltendienste bieten können, muss diese Verordnung auch solche von Online-Inhaltendiensten genutzten Inhalte erfassen und daher für audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU sowie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern in ihrer Gesamtheit gelten.

² Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

- (7) Die Rechte an Werken und anderen Schutzgegenständen sind unter anderem durch die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³, die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ harmonisiert worden.
- (8) Deshalb müssen die Anbieter von Online-Inhaltediensten, die Werke oder andere Schutzgegenstände wie Bücher, audiovisuelle Werke, Musikaufnahmen oder Rundfunksendungen nutzen, über die Nutzungsrechte für diese Inhalte für die betreffenden Gebiete verfügen.
- (9) Für die Übertragung von urheberrechtlich und durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten durch den Anbieter eines Online-Inhaltedienstes ist die Zustimmung der betreffenden Rechteinhaber (zum Beispiel Autoren, Künstler, Produzenten oder Rundfunkveranstalter) in Bezug auf die Inhalte erforderlich, die in die Übertragung einbezogen werden sollen. Dies gilt auch, wenn die Übertragung dazu dient, einem Verbraucher zur Nutzung eines Online-Inhaltedienstes das Herunterladen zu ermöglichen.

³ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

⁴ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

⁵ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

⁶ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

- (10) Der Erwerb einer Lizenz für die betreffenden Rechte ist nicht immer möglich, insbesondere wenn für Rechte an Inhalten ausschließliche Lizenzen vergeben werden. Um den Gebietsschutz zu gewährleisten, müssen sich Anbieter von Online-Inhaltediensten in ihren Lizenzverträgen mit Rechteinhabern (insbesondere Rundfunk- und Ereignisveranstaltern) häufig verpflichten, ihre Abonnenten daran zu hindern, außerhalb des Gebiets, für das den Anbietern die Lizenz erteilt wird, auf ihren Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen. Wegen dieser ihnen auferlegten Beschränkungen müssen die Anbieter beispielsweise den Zugriff auf ihre Dienste über IP-Adressen, die sich außerhalb des betreffenden Gebietes befinden, unterbinden. Eines der Hindernisse für die grenzübergreifende Portabilität von Online-Inhaltediensten liegt daher in den Verträgen zwischen den Anbietern von Online-Inhaltediensten und ihren Abonnenten, in denen sich die Gebietsschutzklauseln widerspiegeln, die in den Verträgen zwischen diesen Anbietern und den Rechteinhabern enthalten sind.
- (11) Zudem hat der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, Football Association Premier League u. a., ECLI:EU:C:2011:631, entschieden, dass bestimmte Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen nicht mit dem Ziel gerechtfertigt werden können, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen.
- (12) Ziel dieser Verordnung ist daher, den harmonisierten Rechtsrahmen zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte anzupassen und ein gemeinsames Konzept für die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten an Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, zu schaffen, damit die derzeitigen Hindernisse für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt nicht mehr bestehen.
- (12a) Da im Bereich der Besteuerung Rechtsakte der Union erlassen werden, muss der Bereich der Besteuerung aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen werden. Diese Verordnung sollte daher nicht die Anwendung von Bestimmungen im Zusammenhang mit Besteuerung berühren.

- (13) Diese Verordnung sollte daher für Online-Inhaltedienste gelten, die ein Anbieter, nachdem ihm von den Rechteinhabern für ein bestimmtes Gebiet die betreffenden Rechte eingeräumt wurden, seinen Abonnenten aufgrund eines Vertrags auf beliebige Weise (zum Beispiel durch Streaming, Herunterladen oder jede andere Technik, die die Nutzung der Inhalte ermöglicht) bereitstellt. Eine Registrierung für den Erhalt von Hinweisen auf bestimmte Inhalte oder das bloße Akzeptieren von HTML-Cookies sollte für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Vertrag über die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten angesehen werden.
- (14) Online-Dienste, bei denen es sich nicht um audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU handelt und die Werke, andere Schutzgegenstände oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern lediglich zu Nebenzwecken nutzen, sollten nicht unter diese Verordnung fallen. Zu solchen Diensten gehören Websites, die Werke oder andere Schutzgegenstände wie grafische Elemente oder Hintergrundmusik nur zu Nebenzwecken nutzen, deren Hauptzweck aber beispielsweise der Verkauf von Waren ist.
- (15) Diese Verordnung sollte nur für Online-Inhaltedienste gelten, auf die die Abonnenten in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat tatsächlich zugreifen und sie nutzen können, ohne auf einen bestimmten Standort beschränkt zu sein, da es nicht angebracht ist, Anbieter von Online-Inhaltediensten, die im Wohnsitzmitgliedstaat eines Abonnenten keine portablen Dienste anbieten, zu verpflichten, dies grenzüberschreitend zu tun.
- (16) Diese Verordnung sollte für Online-Inhaltedienste gelten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden. Die Anbieter solcher Dienste sind in der Lage, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten zu überprüfen. Das Recht auf Nutzung eines Online-Inhaltedienstes sollte unabhängig davon als gegen Zahlung eines Geldbetrags erworben angesehen werden, ob diese Zahlung unmittelbar an den Anbieter des Online-Inhaltedienstes oder an eine andere Partei geleistet wird, zum Beispiel den Anbieter eines Pakets aus einem Telekommunikationsdienst und einem von einem anderen Anbieter betriebenen Online-Inhaltedienst. Die Zahlung einer Pflichtgebühr, beispielsweise eines Rundfunkbeitrags, sollte nicht als Zahlung eines Geldbetrags, um einen Online-Inhaltedienst zu erhalten, angesehen werden.

- (17) Anbieter von Online-Inhaltediensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, überprüfen normalerweise nicht den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten. Die Einbeziehung solcher Online-Inhaltedienste in den Anwendungsbereich dieser Verordnung würde eine wesentliche Änderung der Art und Weise, wie diese Dienste bereitgestellt werden, und unverhältnismäßige Kosten nach sich ziehen. Andererseits würde der Ausschluss dieser Dienste aus dem Anwendungsbereich der Verordnung dazu führen, dass diese Anbieter von Online-Inhaltediensten selbst dann, wenn sie beschließen würden, in Mittel zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats ihrer Abonnenten zu investieren, nicht in der Lage wären, den in dieser Verordnung vorgesehenen rechtlichen Mechanismus zu nutzen, der es Anbietern von Online-Inhaltediensten ermöglicht, ihre Dienste auf portabler Grundlage unionsweit anzubieten. Aus diesen Gründen sollten Anbieter von Online-Inhaltediensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, die Option haben, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung einbezogen zu werden, falls sie dies beschließen und sofern sie die Anforderungen zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats erfüllen. Wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollten sie in gleicher Weise zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verpflichtet sein wie Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden. Außerdem sollten sie den Abonnenten, den betroffenen Inhabern des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte sowie den Inhabern sonstiger Rechte an den Inhalten des Online-Inhaltedienstes ihre Entscheidung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, mitteilen. Diese Mitteilung könnte über die Website des Anbieters erfolgen.
- (18) Um die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu gewährleisten, muss von den Anbietern von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, verlangt werden, dass sie ihren Abonnenten die Nutzung des Dienstes in dem Mitgliedstaat, in dem diese sich vorübergehend aufhalten, ermöglichen, indem sie ihnen Zugriff auf dieselben Inhalte für dieselben Arten und dieselbe Zahl von Geräten, für dieselbe Zahl von Nutzern und mit demselben Funktionsumfang gewähren wie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat. Diese Verpflichtung ist verbindlich; die Parteien können sie daher nicht ausschließen, davon abweichen oder ihre Wirkungen abändern. Handlungen eines Anbieters, die den Abonnenten daran hindern würden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Mitgliedstaat auf den Dienst zuzugreifen oder ihn zu nutzen, zum Beispiel eine Beschränkung der Funktionen des Dienstes oder der Qualität seiner Bereitstellung, würden eine Umgehung der Verpflichtung, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen, und damit einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

- (19) Wenn vorgeschrieben würde, dass die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten für Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, die gleiche Qualität wie im Wohnsitzmitgliedstaat haben muss, könnte dies zu hohen Kosten für die Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, und damit letztlich für die Abonnenten führen. Es ist daher nicht angebracht, in dieser Verordnung vorzuschreiben, dass der Anbieter die Bereitstellung dieses Dienstes in einer höheren Qualität als derjenigen sicherstellen muss, die über den lokalen Online-Zugang verfügbar ist, den ein Abonnent während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat gewählt hat. In diesen Fällen sollte der Anbieter nicht haften, wenn die Qualität der Bereitstellung des Dienstes niedriger ist. Hat der Anbieter den Abonnenten jedoch ausdrücklich eine bestimmte Qualität während eines vorübergehenden Aufenthalts in anderen Mitgliedstaaten garantiert, sollte der Anbieter daran gebunden sein. Der Anbieter sollte seine Abonnenten im Voraus allgemein über die Qualität der Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnsitzmitgliedstaat informieren, insbesondere darüber, dass die Qualität der Bereitstellung von der Qualität der Bereitstellung des Online-Inhaltedienstes im Wohnsitzmitgliedstaat abweichen kann. Diese Mitteilung könnte über die Website des Anbieters erfolgen.
- (20) Damit die Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität ihrer Dienste nachkommen können, ohne in einem anderen Mitgliedstaat die betreffenden Rechte zu erwerben, muss vorgesehen werden, dass die Anbieter, die im Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten portable Online-Inhaltedienste rechtmäßig gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitstellen, immer berechtigt sind, diese Dienste für diese Abonnenten auch während eines vorübergehenden Aufenthalts dieser Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat bereitzustellen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Bereitstellung eines solchen Online-Inhaltedienstes, der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung für die Zwecke dieser Verordnung als in dem Mitgliedstaat erfolgt gilt, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat. Ein Online-Inhaltedienst wird rechtmäßig bereitgestellt, wenn sowohl der Dienst als auch der Inhalt im Wohnsitzmitgliedstaat auf rechtmäßige Weise bereitgestellt werden. Diese Verordnung und insbesondere der rechtliche Mechanismus, mit dem der Ort der Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes, der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung im Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten festgelegt wird, hindert einen Anbieter nicht daran, seinem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, einen Online-Inhaltedienst, den der Anbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat rechtmäßig bereitstellt, anzubieten.

- (21) Für die Vergabe von Lizenzen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bedeutet dies, dass die einschlägigen Handlungen zur Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Werken und anderen Schutzgegenständen sowie die Handlungen zur Entnahme oder Weiterverwendung in Bezug auf durch Sui-generis-Rechte geschützte Datenbanken, die vorgenommen werden, wenn der Dienst für Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bereitgestellt wird, als in dem Mitgliedstaat erfolgt gelten sollten, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat. Diese Handlungen sollten daher als von den Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, auf der Grundlage der jeweiligen Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers für den Mitgliedstaat vorgenommen gelten, in dem diese Abonnenten ihren Wohnsitz haben. Wenn Anbieter auf der Grundlage einer Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers eine öffentliche Wiedergabe oder eine Vervielfältigung im Mitgliedstaat des Abonnenten vornehmen können, sollte es einem Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat erlaubt sein, auf den Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen und erforderlichenfalls einschlägige Vervielfältigungshandlungen wie das Herunterladen vorzunehmen, zu denen er in seinem Wohnsitzmitgliedstaat berechtigt wäre. Die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes durch einen Anbieter für einen Abonnenten, der sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat aufhält, und die Nutzung des Dienstes durch einen solchen Abonnenten im Einklang mit dieser Verordnung sollten keine Verletzung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte oder sonstiger Rechte darstellen, die für die Nutzung der Inhalte im Rahmen des Dienstes relevant sind.
- (22) Die Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, sollten nicht für die Verletzung von Vertragsbestimmungen haften, die im Widerspruch zu der Verpflichtung stehen, ihren Abonnenten die Nutzung des Dienstes in dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, in dem sie sich vorübergehend aufhalten. Deshalb sollten Vertragsklauseln zur Untersagung oder Beschränkung der grenzüberschreitenden Portabilität dieser Online-Inhaltedienste nicht durchsetzbar sein. Die Anbieter und Inhaber von für die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten relevanten Rechten sollten nicht das Recht haben, die Anwendung dieser Verordnung zu umgehen, indem sie das Recht eines Nicht-Mitgliedstaats zu dem Recht bestimmen, das auf Verträge zwischen ihnen oder Verträge zwischen Anbietern und Abonnenten anwendbar ist.

- (22a) In dieser Verordnung werden mehrere für ihre Anwendung erforderliche Begriffe definiert, darunter der Begriff "Wohnsitzmitgliedstaat". Bei der Ermittlung des Wohnsitzmitgliedstaats sollte berücksichtigt werden, welches die Ziele dieser Verordnung sind und dass sie unionsweit einheitlich angewandt werden muss. Die Definition des Begriffs "Wohnsitzmitgliedstaat" setzt voraus, dass der Abonnent in dem betreffenden Mitgliedstaat tatsächlich und dauerhaft einen Wohnsitz hat, an den er regelmäßig zurückkehrt. Ein Anbieter, der den Wohnsitzmitgliedstaat gemäß dieser Verordnung festgestellt hat, sollte für die Zwecke dieser Verordnung davon ausgehen können, dass der von ihm überprüfte Wohnsitzmitgliedstaat, der einzige Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten ist. Die Anbieter sollten nicht verpflichtet sein, zu überprüfen, ob ihre Abonnenten auch einen Online-Inhaltedienst in einem anderen Mitgliedstaat abonniert haben.
- (23) Anbieter, die Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, gegen Zahlung eines Geldbetrags Online-Inhaltedienste bereitstellen, sollten nach dieser Verordnung verpflichtet sein, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten mithilfe wirksamer Mittel zu überprüfen. Der Einsatz dieser Mittel sollte stets zumutbar sein und nicht über das für die Feststellung des Wohnsitzmitgliedstaats erforderliche Maß hinausgehen. Deshalb sollten die Anbieter bei der Überprüfung auf die Mittel zurückgreifen, die in der Liste in dieser Verordnung genannt werden. Diese Liste soll für Rechtssicherheit sorgen, was die Mittel betrifft, die die Anbieter zur Überprüfung heranziehen dürfen. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass das jeweilige Mittel, das in einem bestimmten Mitgliedstaat für einen bestimmten Online-Inhaltedienst zur Überprüfung herangezogen wird, wirksam ist. Die Anbieter sollten eine Kombination dieser Mittel einsetzen, es sei denn, der Wohnsitzmitgliedstaat lässt sich mit ausreichender Sicherheit mit einem einzigen Überprüfungsmittel feststellen. Darüber hinaus sollten Anbieter von Online-Inhaltediensten und Rechteinhaber nach dieser Verordnung Vereinbarungen schließen dürfen, wonach von den Anbietern bestimmte Überprüfungsmittel – ob sie nun in der Liste in der Verordnung genannt werden oder nicht – benutzt werden müssen. Dies sollte eine gewisse Flexibilität ermöglichen, was die Wahl der Überprüfungsmittel betrifft. Diese Mittel sollten überdies wirksam und zumutbar sein und nicht über das für die Feststellung des Wohnsitzmitgliedstaats erforderliche Maß hinausgehen.

Der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes kann vom Abonnenten die Informationen anfordern, die er benötigt, um dessen Wohnsitzmitgliedstaat ausreichend zu überprüfen. Stellt der Abonnent diese Informationen nicht zur Verfügung und kann der Anbieter dessen Wohnsitzmitgliedstaat deshalb nicht wie in dieser Verordnung vorgeschrieben überprüfen, so sollte der Anbieter diesem Abonnenten nicht die grenzüberschreitende Portabilität des Online-Inhaltendienstes im Sinne dieser Verordnung ermöglichen.

(23a) Inhaber des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte oder Inhaber sonstiger Rechte an Inhalten von Online-Inhaltendiensten sollten jedoch weiterhin den Zugang zu ihren Inhalten und deren Nutzung gestatten dürfen, ohne den Wohnsitzmitgliedstaat überprüfen zu müssen. Dies dürfte insbesondere für Sektoren wie Musik und E-Books gelten. Die Rechteinhaber sollten hierüber frei entscheiden dürfen, wenn sie Vereinbarungen mit Anbietern schließen. Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Anbietern sollten die Möglichkeit des Rechteinhabers, seine Erlaubnis – vorbehaltlich einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Anbieters – zurückzuziehen, nicht beschränken. In den Fällen, in denen die Inhaber des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte oder Inhaber sonstiger Rechte beschließen, den Zugang zu ihren Inhalten und deren Nutzung ohne Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats zu gestatten, sollten alle anderen Aspekte dieser Verordnung weiter Anwendung finden, wobei die Vereinbarung zwischen dem Anbieter und den Abonnenten über die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes genügen sollte, um den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten festzustellen.

(23b) Die Überprüfung kann auch mittels einer stichprobenartigen oder regelmäßigen Überprüfung der IP-Adresse statt durch eine ständige Standortüberwachung erfolgen. Da es für die Überprüfung nicht auf den genauen Standort ankommt, sondern darauf, dass sich der Abonnent gerade vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, wenn er auf den Dienst zugreift, sollten für diesen Zweck keine genauen Standortdaten erhoben und verarbeitet werden. Desgleichen sollte keine Identifizierung des Abonnenten verlangt werden, wenn eine Authentifizierung ausreicht, um den Dienst bereitstellen zu können.

- (24) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der unternehmerischen Freiheit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, erfolgen und muss mit den Richtlinien 95/46/EG⁷ und 2002/58/EG⁸ im Einklang stehen. Bezugnahmen auf die Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG sind als Bezugnahmen auf die derzeit geltenden sowie auf diejenigen Rechtsvorschriften zu verstehen, die sie ersetzen werden. Da die Anbieter von Online-Inhaltendiensten nach dieser Verordnung rechtlich verpflichtet sind, den Wohnsitzmitgliedstaat zu überprüfen, sollten sie sich insbesondere vergewissern, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung für den betreffenden Zweck erforderlich und angemessen ist. Zu den notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollte zählen, dass sie den Abonnenten transparente Informationen über die Methoden und die Zwecke der Überprüfung bereitstellen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen.
- (25) Diese Verordnung sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unberührt lassen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften sollten nicht dazu verwendet werden, den Wettbewerb in einer gegen den AEUV verstoßenden Weise einzuschränken.

⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), in der Fassung der Richtlinien 2006/24/EG und 2009/136/EG, auch "e-Datenschutz-Richtlinie" genannt.

- (25a) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 2014/26/EU⁹, insbesondere ihres Titels III. Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen im Einklang mit dem Ziel, den rechtmäßigen Zugang zu Inhalten, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, sowie zu damit verbundenen Diensten zu erleichtern.
- (26) Verträge zur Erteilung von Lizenzen für Inhalte werden in der Regel für eine relativ lange Laufzeit geschlossen. Um daher sicherzustellen, dass alle Verbraucher mit Wohnsitz in der Union gleichzeitig und unverzüglich in den Genuss der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten kommen können, sollte diese Verordnung auch für Verträge und Rechte gelten, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die grenzüberschreitende Portabilität eines nach diesem Zeitpunkt bereitgestellten Online-Inhaltedienstes relevant sind. Dies ist auch notwendig, um gleiche Ausgangsbedingungen für die im Binnenmarkt tätigen Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, zu gewährleisten, indem es Anbietern, die langfristige Verträge mit Rechteinhabern geschlossen haben, unabhängig davon, ob der Anbieter diese Verträge neu aushandeln kann, ermöglicht wird, ihren Abonnenten die grenzüberschreitende Portabilität anzubieten. Darüber hinaus sollte mit dieser Bestimmung sichergestellt werden, dass Anbieter, die für die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste erforderliche Vorkehrungen treffen, diese Portabilität für die Gesamtheit ihrer Online-Inhalte anbieten können. Außerdem sollten auch die Rechteinhaber ihre bestehenden Lizenzverträge nicht neu aushandeln müssen, damit die Anbieter die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste anbieten können.

⁹ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

- (27) Da die Verordnung demnach für einige Verträge und Rechte gelten wird, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, ist es auch angebracht, einen angemessenen Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und ihrem Geltungsbeginn vorzusehen, damit die Rechteinhaber und die Anbieter von Online-Inhaltendiensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, die für die Anpassung an die neue Situation erforderlichen Vorkehrungen treffen und die Anbieter die Bedingungen für die Nutzung ihrer Dienste ändern können. Ausschließlich zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung vorgenommene Änderungen der Bedingungen für die Nutzung von Online-Inhaltendiensten, die im Paket – bestehend aus einem elektronischen Kommunikationsdienst und einem Online-Inhaltedienst – angeboten werden, berechtigen die Abonnenten nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinsamen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste nicht zum Widerruf ihrer Verträge über die Bereitstellung solcher elektronischen Kommunikationsdienste.
- (28) Damit das Ziel, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltendiensten in der Union zu gewährleisten, erreicht wird, ist es angebracht, eine Verordnung zu erlassen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Dies ist notwendig, um zu garantieren, dass die Vorschriften über die grenzüberschreitende Portabilität in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden und für alle Online-Inhaltedienste gleichzeitig in Kraft treten. Nur eine Verordnung gewährleistet das Maß an Rechtssicherheit, das notwendig ist, damit die Verbraucher unionsweit in den vollen Genuss der grenzüberschreitenden Portabilität kommen können.

(29) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Anpassung des rechtlichen Rahmens, damit die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten in der Union möglich wird, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Daher hat diese Verordnung keine erheblichen Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Lizenzen für die Rechte vergeben werden, und verpflichtet Rechteinhaber und Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, nicht, Verträge neu auszuhandeln. Zudem wird mit dieser Verordnung nicht verlangt, dass die Anbieter Maßnahmen treffen, um die Qualität der Bereitstellung von Online-Inhaltediensten außerhalb des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten zu gewährleisten. Schließlich gilt diese Verordnung nicht für Anbieter, die Online-Inhaltedienste ohne Zahlung eines Geldbetrags anbieten und die von der Option, die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste zu ermöglichen, keinen Gebrauch machen. Sie verursacht daher keine unverhältnismäßigen Kosten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird in der Union ein gemeinsames Konzept eingeführt, damit Personen, die in ihren Wohnsitzmitgliedstaaten portable Online-Inhaltedienste abonniert haben, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat auf diese Dienste zugreifen und sie nutzen können.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Bereich der Steuern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) "Abonnent" jeden Verbraucher, der auf der Grundlage eines Vertrags mit einem Anbieter über die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes in seinem Wohnsitzmitgliedstaat auf diesen Dienst zugreifen und ihn nutzen kann;
- (b) "Verbraucher" jede natürliche Person, die bei von dieser Verordnung erfassten Verträgen nicht für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
- (c) "Wohnsitzmitgliedstaat" den auf Grundlage von Artikel 3b festgestellten Mitgliedstaat, in dem der Abonnent tatsächlich und dauerhaft einen Wohnsitz hat, an den er regelmäßig zurückkehrt;
- (d) "vorübergehender Aufenthalt in einem Mitgliedstaat" den zeitlich begrenzten Aufenthalt eines Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat;

- (e) "Online-Inhaltedienst" eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die ein Anbieter einem Abonnenten in dessen Wohnsitzmitgliedstaat online auf portabler Grundlage zu vereinbarten Bedingungen erbringt und bei der es sich um Folgendes handelt:
- (i) um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU oder
 - (ii) um einen Dienst, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugriffs auf Werke, andere Schutzgegenstände oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und deren Nutzung in linearer Form oder auf Abruf ist;
- (f) "portabel" die Möglichkeit für Abonnenten, im Wohnsitzmitgliedstaat tatsächlich auf den Online-Inhaltedienst zuzugreifen und ihn zu nutzen, ohne auf einen bestimmten Standort beschränkt zu sein.

Artikel 3

Verpflichtung, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen

- (1) Der Anbieter eines gegen Zahlung eines Geldbetrags erbrachten Online-Inhaltedienstes ermöglicht es einem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, auf den Online-Inhaltedienst zuzugreifen und ihn zu nutzen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Qualitätsanforderungen an die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes, denen der Anbieter unterliegt, wenn er diesen Dienst im Wohnsitzmitgliedstaat bereitstellt, es sei denn, der Anbieter hat ausdrücklich etwas anderes zugesagt.
- (3) Der Anbieter stellt dem Abonnenten vor der Bereitstellung des nach Absatz 1 bereitgestellten Online-Inhaltedienstes Informationen darüber zur Verfügung, in welcher Qualität dieser Dienst bereitgestellt wird. Diese Informationen werden mit Mitteln bereitgestellt, die angemessen und verhältnismäßig sind.

Artikel 3a

Option, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten nach dieser Verordnung zu ermöglichen

- (1) Der Anbieter eines ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltedienstes kann sich dafür entscheiden, seinen Abonnenten, die sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhalten, zu ermöglichen, gemäß dieser Verordnung auf den Online-Inhaltedienst zuzugreifen und ihn zu nutzen, sofern der Anbieter zuvor den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten gemäß Artikel 3b überprüft.
- (2) Der Betreiber unterrichtet die Abonnenten, die betreffenden Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie die Inhaber anderer Rechte am Inhalt des Online-Inhaltedienstes vor der Bereitstellung des Dienstes von seiner Entscheidung, den Dienst gemäß Absatz 1 bereitzustellen. Diese Informationen werden mit Mitteln bereitgestellt, die angemessen und verhältnismäßig sind.
- (3) Entscheidet sich der Anbieter, den Online-Inhaltedienst gemäß Absatz 1 bereitzustellen, so gilt diese Verordnung für diesen Anbieter.

Artikel 3b

Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats

- (1) Der Anbieter eines gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltedienstes überprüft unter Verwendung wirksamer Mittel den Wohnsitzmitgliedstaat seiner Abonnenten. Diese Mittel müssen jedoch zumutbar sein und dürfen nicht über das für den verfolgten Zweck erforderliche Maß hinausgehen.

- (2) Um der in Absatz 1 genannten Überprüfungsverpflichtung nachzukommen, stützt sich der Anbieter auf folgende Überprüfungsmitel:
- (a) Erklärung des Abonnenten zu seinem Wohnsitzmitgliedstaat;
 - (b) Personalausweis oder anderes gültiges Dokument, mit dem der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten bestätigt wird;
 - (c) Rechnungs- oder Postanschrift des Abonnenten;
 - (d) Bankangaben wie Bankkonto sowie lokale Kredit- oder Debitkarten des Abonnenten;
 - (e) Ort der Aufstellung eines Beistellgeräts (Set-Top-Box) oder eines ähnlichen Geräts, das für die Bereitstellung von Diensten für den Abonnenten verwendet wird;
 - (f) Umstand, dass der Abonnent Vertragspartei eines Vertrags über eine Internet- oder Fernsprechverbindung in dem Mitgliedstaat ist;
 - (g) Umstand, dass der Abonnent für andere in dem Mitgliedstaat bereitgestellte Dienste, wie etwa öffentlichen Rundfunk, eine Lizenzgebühr zahlt;
 - (h) Erhebung oder regelmäßige Überprüfung der Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse), um den Mitgliedstaat zu ermitteln, in dem der Abonnent auf den Online-Inhaltedienst zugreift oder diesen nutzt, oder Ermittlung jenes Mitgliedstaats durch andere Mittel der Geolokalisierung;
 - (i) Eintragung in örtlichen Wählerlisten, falls öffentlich verfügbar, oder
 - (j) Zahlung örtlicher Steuern/Kopfsteuern, falls die betreffenden Informationen öffentlich verfügbar sind.

Der Anbieter stützt sich auf eine Kombination dieser Mittel, es sei denn, der Wohnsitzmitgliedstaat lässt sich mit ausreichender Sicherheit mit einem einzigen Überprüfungsmitel feststellen.

Eine Erklärung des Abonnenten zu seinem Wohnsitzmitgliedstaat wird nur in Kombination mit einem oder mehreren anderen Überprüfungsmiteln verwendet.

- (3) Der Anbieter und die Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder von anderen Rechten am Inhalt eines Online-Inhaltendienstes können vereinbaren, den Wohnsitzmitgliedstaat anhand bestimmter Überprüfungsmitel im Sinne des Absatzes 2 oder anderer Überprüfungsmitel gemäß Absatz 1 zu überprüfen.
- (4) Der Anbieter ist berechtigt, vom Abonnenten die Bereitstellung der für die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats erforderlichen Informationen zu verlangen. Versäumt es der Abonnent, diese Informationen bereitzustellen und kann der Anbieter dessen Wohnsitzmitgliedstaat deshalb nicht wie in dieser Verordnung vorgeschrieben überprüfen, so ermöglicht der Anbieter diesem Abonnenten, wenn er sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, nicht den Zugang zum Online-Inhalte oder dessen Nutzung im Sinne dieser Verordnung.
- (5) Die Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder von anderen Rechten am Inhalt eines Online-Inhaltendienstes können den Zugang zu ihren Inhalten und deren Nutzung nach dieser Verordnung genehmigen, ohne dass der Wohnsitzmitgliedstaat überprüft wird, wobei aber ansonsten im Einklang mit dieser Verordnung zu verfahren ist. In diesen Fällen reicht die Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Abonnenten über die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten aus.
- (6) Durch die Vereinbarung zwischen dem Anbieter und den Inhabern der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte sowie anderer Rechte am Inhalt eines Online-Inhaltendienstes wird die den Rechteinhabern offenstehende Möglichkeit, die in Absatz 5 genannte Genehmigung – vorbehaltlich einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Anbieters – zurückzuziehen, nicht eingeschränkt.

Artikel 4

Ort der Bereitstellung von Online-Inhaltdiensten, des Zugriffs auf diese Dienste und ihrer Nutzung

Die Bereitstellung eines Online-Inhaltdienstes nach dieser Verordnung für einen Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, sowie der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung durch diesen Abonnenten gilt als ausschließlich in dessen Wohnsitzmitgliedstaat erfolgt.

Artikel 5

Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsbestimmungen, die insbesondere im Verhältnis zwischen den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, den Inhabern sonstiger für den Zugang zu Inhalten im Rahmen von Online-Inhaltdiensten und für deren Nutzung relevanter Rechte und den Anbietern von Online-Inhaltdiensten sowie zwischen solchen Anbietern und ihren Abonnenten gelten, sind nicht durchsetzbar, wenn sie gegen diese Verordnung verstoßen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ungeachtet des Rechts, das für Verträge zwischen Anbietern von Online-Inhaltdiensten und Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie Inhabern sonstiger für die Nutzung der Inhalte im Rahmen von Online-Inhaltdiensten relevanter Rechte sowie für Verträge zwischen Diensteanbietern und Abonnenten gilt.

Artikel 6

Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

Artikel 7

Anwendung auf bestehende Verträge und erworbene Rechte

Diese Verordnung gilt auch für Verträge und Rechte, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes, den Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung im Einklang mit den Artikeln 3 und 3a nach diesem Zeitpunkt relevant sind.

Artikel 7a

Bewertung

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre bewertet die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats und erforderlichenfalls der Notwendigkeit einer Überprüfung der Regelung. Gegebenenfalls fügt die Kommission ihrem Bericht einen Legislativvorschlag bei.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Sie gilt ab Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident